
Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Zusatzentgelten nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2015

1. Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2015 mit Fußnote 4 gekennzeichneten (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2015 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2014 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2015-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 53, 54, 56 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84, 85, 88, 91 bis 93, 97 bis 100, Besonderheiten bei für 2015 ergänzten OPS-Kodes: ZE2015-86 (wobei für 5-059.5 der OPS-Kode 5-059.5 anzuwenden ist),*

- 2a. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2014, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2015 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 8-12 in Anlage 4 bzw. 9-11 in Anlage 6 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2014 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2014 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Bei geänderter Mengenstaffelung ist der OPS-Kode und Entgeltschlüssel mit der entsprechend zutreffenden Menge auszuwählen.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE82 – Entgeltschlüssel aus 2014 Gabe von Rituximab, parenteral [ZE2015-103]

ZE27 – Entgeltschlüssel aus 2014 Gabe von Trastuzumab, parenteral [ZE2015-104]

ZE114 – Entgeltschlüssel aus 2014 Gabe von Posaconazol, oral [ZE2015-105]

2b. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2014 bzw. krankenhausindividuelle NUB-Entgelte, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2015 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 11 und 12 in Anlage 4 bzw. 12 und 13 in Anlage 6 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2014 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2014 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2014 bzw. Zusatzentgelte 2014:

[NUB 2014-106] sowie ZE118 Entgeltschlüssel aus 2014 Gabe von Abatacept, parenteral für ZE2015-106 (Gabe von Abatacept, subkutan)

[NUB 2014-30] für ZE2015-109 (Dialyse mit High-Cut-off-Dialysemembran)

3. NUB-Leistungen, die als DRG in die Anlage 1 überführt wurden:

Das in Anlage 1 in die DRG F36B mit Fußnote 4 überführte NUB2014-95 – (Minimalinvasive Implantation von zwei verschiedenen Herzklappen) kann als NUB-Entgelt nicht mehr abgerechnet werden.

Das in Anlage 1 in die DRG F98C mit Fußnote 4 überführte NUB2014-600 – (Endovaskuläre Trikuspidalklappenrekonstruktion) kann als NUB-Entgelt nicht mehr abgerechnet werden.

4. Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2015 aufgenommen sind, sind bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung die weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2014 zu verwenden:

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2014:

[NUB33-2014 Mifamurtid] für ZE2015-101 (Gabe von Mifamurtid, parenteral)

[NUB08-2014 Decitabine] für ZE2015-102 (Gabe von Decitabine, parenteral)

[NUB03-2014 Koronarstent, medikamentenfreisetzend, komplett bioresorbierbar] für ZE2015-107 (Medikamente-freisetzende bioresorbierbare Koronarstents)